



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DER BEHÖRDEN DES KREISES

CALW

Samstag, den 22. März 1952

Nr. 12

Amtlicher Teil

Bienenschutz

Die Bienen sind bei unsachgemäßer Anwendung gewisser Pflanzenschutzmittel gefährdet. Die Gefährdung ist besonders groß bei Raps, bei Senf, bei Hederich in Kartoffelfeldern und um die Blütezeit der Obstbäume.

Die Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. Mai 1950 untersagt, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere von Bienen besuchte blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln zu behandeln oder die Behandlung so vorzunehmen, daß benachbarte oder abseitsstehende Bestände blühender Pflanzen dieser Art getroffen werden. Als blühend ist ein Pflanzenbestand anzusehen, wenn die ersten Blüten erschienen sind. Blühende Unkräuter in zu behandelnden Garten- und Feldkulturen müssen entfernt, verschüttete Reste von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln unschädlich gemacht werden. Die Verordnung sieht weitere Bestimmungen für Ausnahmefälle vor, so z. B. daß zur Verhütung schwerer Verluste durch Schädlinge blühende Pflanzen dann unverzüglich behandelt werden dürfen, wenn der Beauftragte der Imker 24 Stunden vorher benachrichtigt wird. Die Behandlung blühender Pflanzen ist jedoch auch dann nur zulässig, wenn eine Behandlung außerhalb der Blütezeit auch unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich war.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehendes und die im Anschluß abgedruckte Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. die Kennzeichnung bienenschädlicher Pflanzenschutzmittel vom 21. Juli 1951 bei dem in Frage kommenden Personenkreis in Erinnerung zu bringen.

Calw, den 13. März 1952 Landratsamt

Bekanntmachung betr. die Kennzeichnung bienenschädlicher Pflanzenschutzmittel vom 31. Juli 1951

Unter die Vorschriften der Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. Juli 1950) fallen folgende Spritz- und Stäubemittel:

1. Kontaktinsektizide
DDT-Präparate,
Hexa- und Gamma-Hexa-Präparate,
sonstige chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie
CBHO-Präparate, Toxaphen-(Präparate)
und Chlordan-Präparate,
organische Phosphor-Präparate.
2. Fraßgifte
Arsen-Präparate.

Inhalt amtlicher Teil

1. Bienenschutz
2. Kennzeichnung bienenschädlicher Pflanzenschutzmittel
3. Laufbahn im Auswärtigen Dienst
4. Kreisstadt Calw
5. Kurse an der Landfrauenschule Gammertingen
6. Straßensperre
7. Schulferien 1952/53
8. Amtsgerichte

Zwischen dem Industrieverband Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, dem Deutschen Imkerbund e. V. und dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst wurde als Hinweis in den Gebrauchsanweisungen, Werbeschriften und auf den Etiketten von Packungen bienenschädlicher Pflanzenschutzmittel folgender Wortlaut vereinbart:

„Achtung! Bienengefährlich! Nicht in die offene Blüte stäuben (spritzen). Wenn unvermeidlich, verständige die benachbarten Imker im Umkreis von 3 km mindestens 24 Stunden vor der Stäubung (Spritzung). Beachte die Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. Mai 1950.“

Der Industrieverband Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel hat vorstehenden Warntext den Herstellerfirmen als verbindlich mitgeteilt.

Von einer Anführung obigen Hinweises kann abgesehen werden in Inseraten, Preislisten und kurzgefaßten Handzetteln.

Bonn, den 21. Juli 1951

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes im Auswärtigen Dienst

Das Auswärtige Amt hat Bedarf an Nachwuchskräften für den gehobenen Dienst bei den deutschen Auslandsvertretungen. In Betracht kommen befähigte Bewerber im Alter von 24 bis 32 Jahren, die die Inspektoren-Prüfung abgelegt haben und gute Kenntnisse in der englischen und französischen Sprache besitzen. Bevorzugt werden ledige Beamte mit mehrjähriger praktischer Tätigkeit bei Behörden. Es besteht auch Bedarf an nicht über 40 Jahre alten Beamten für den Inlandsdienst, die über besondere Kenntnisse im Haushalts-, Besoldungs- und Kassenwesen verfügen.

Nähere Einzelheiten über die Richtlinien für die Zulassung können beim Landratsamt erfragt werden.

Calw, den 13. März 1952 Landratsamt

Kreisstadt Calw

Die vom Gemeinderat am 24. Januar 1952 beschlossene Änderung des § 44 Abs. 8 der ortspolizeilichen Verordnung des Straßenverkehrs und des Verkehrs in öffentlichen Anlagen vom 4./6. April 1949 durch Streichung der Wörter „Wimberg und“ wurde vom Landratsamt Calw mit Erlaß vom 7. März 1952 für vollziehbar erklärt.

Calw, den 14. März 1952

Bürgermeisteramt

Neue Kurse an der Landfrauenschule Gammertingen

Das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern macht Jungbäuerinnen, Landtöchter und Berufsanwärterinnen auf die neuen Kurse an der Landfrauenschule Gammertingen aufmerksam. Dort beginnt am 22. April 1952 ein Jahreskurs (Unterklasse) und ein Halbjahreskurs.

Schonet die Kätzchen der Weiden!

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht.

Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen.

Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst! Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühenden Obstbaum ermöglichen.

Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz, ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten.

Der Jahreskurs stellt das grundlegende Jahr der dreijährigen Berufsausbildung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltskunde und ländlichen Berufsschullehrerin dar. Der Halbjahreskurs (Sommerlehrgang) bietet für Bauerntöchter die beste Gelegenheit, sich gründlich und vor allem praktisch (Gartenbau, Geflügelzucht, Vorratshaltung usw.) auszubilden.

Die Schülerinnenbetreuung und -förderung ist in dem engeren Rahmen dieser Schule besonders günstig und vertieft.

Die Kosten (Schulgeld, Unterkunft, Verpflegung usw.) betragen für die Unterklasse pro Jahr DM 720.—, für den Halbjahreskurs DM 360.—. In besonderen Bedürftigkeitsfällen kann Schulgeldermäßigung gewährt werden.

Tübingen, den 15. März 1952

St. N.

Straßensperre

Gemäß § 4 der StVO. wird die L. II. O. Nr. 44 wegen Kanalisationsarbeiten im Zuge der Ortsdurchfahrt in Wart von der Kirche bis zum Ortsausgang nach Ebershardt für den Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen aller Art ab sofort bis auf weiteres gesperrt. Umleitung von der Bundesstraße 28 erfolgt über die Tiefenbachstraße.

Calw, den 11. März 1952

Landratsamt / Verkehrsabteilung

Die Ferien im neuen Schuljahr

Die zusammenhängenden Ferien im Schuljahr 1952/53 sind vom Kultministerium Tübingen für Orte mit neunklassigen Höheren Schulen (Vollanstalten), ohne die Schulen in ländlichen Vororten, wie folgt festgelegt worden:

Pfingstferien: 3. Juni bis 7. Juni; Sommerferien: 28. Juli bis 1. September; Herbstferien: 13. Oktober bis 18. Oktober; Weihnachtsferien: 24. Dezember bis 6. Januar; Osterferien: 30. März bis 14. April 1953 (jeweils einschließlich).

Zu diesen 60 Werktagen zusammenhängender Ferien kommen noch 10 bewegliche Ferientage, darunter an allen Schulen der Allgemeine Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres sowie in vorwiegend katholischen Gegenden der Josefstag, Allerheiligen, Mariä Empfängnis.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte**Amtsgericht Calw****Handelsregister-Veränderungen**

HR B 16 — 27. 2. 52: Neue Heilanstalt für Lungenkranke, Waldsanatorium Dr. Schröder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schömberg Kreis Calw: Durch Gesellschafterbeschuß vom 1. Juni 1951 wurde das Stammkapital von 444 000 RM auf 444 000 DM neu festgesetzt und durch Gesellschafterbeschuß vom 12. Nov. 1951 um 36 000 DM auf 480 000 DM erhöht. Der Gesellschaftsvertrag wurde in § 4 (Stammkapital) §§ 4 a und 5 (Geschäftsanteile) § 6 (Organe der Gesellschaft) und § 18 (Veröffentl.-Blatt) geändert.

HR A 16 — 6. 3. 52: Adolf Andler in Bad Teinach: Adolf Andler senior ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden. Adolf

Andler junior und Helmuth Andler sind nunmehr einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

HR B 25 — 12. 3. 52: Schwarzwälder Strumpf-fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberkollbach Kreis Calw: Dem Eberhard Böhm, Kaufmann in Oberkollbach, ist Gesamtprokura erteilt. Er vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem andern Prokuristen.

Amtsgericht Nagold**Handelsregister-Veränderung**

HR A 82 — 7. 3. 52: Firma Jakob Schaible & Söhne (Bauunternehmen), Schönbrunn: Jakob Schaible, Bauunternehmer, ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Firma ist geändert in Jakob Schaible Söhne, Schönbrunn.

Nichtamtlicher Teil**Richtsatzmiete und Wirtschaftlichkeitsberechnung****beim sozialen Wohnungsbau****A. Rechtsgrundlagen**

Das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) sagt in den Abs. 2, 3 und 4 des § 17:

Die Mieten (Lasten) sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Einkommens der Bevölkerungsschichten, für welche diese Wohnungen vorgesehen sind, von den Stellen festzusetzen, welche die Darlehen oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligen (Bewilligungsstellen). Die Landesregierungen erlassen Richtsätze für die Mieten (Lasten), die nach Gemeindegrößenklassen, Lage und Ausstattung der Wohnungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mieten gestaffelt sind.

Öffentliche Mittel sind der Höhe nach so einzusetzen und erforderlichenfalls soweit zinsfrei zu stellen, daß unter Berücksichtigung angemessener Bewirtschaftungskosten einschließlich Verzinsung des Fremdkapitals und des Wertes der Eigenleistung einer ordnungsmäßigen Abschreibung und der Instandhaltungskosten die gemäß Absatz 2 festgesetzten Mieten (Lasten) erzielt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rahmenvorschriften über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für öffentlich geförderte Wohnungen zu erlassen.

Auf Grund der in Abs. 2 und 4 des § 17 enthaltenen Ermächtigungen ergingen folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. Nov. 1950 (BGBl. S. 753);
- Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. Nov. 1950 (BGBl. S. 759);
- Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Verordnung über die Richtsatzmiete);
- Bekanntmachung des Innenministeriums über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 17. März 1951 — Nr. VIII 7524 — (StAnz. vom 15. Juni 1951, S. 223).

B. Die Richtsatzmiete

Die Miete für öffentlich geförderten neugeschaffenen Wohnraum ist entsprechend den von der Landesregierung erlassenen Mietrichtsätzen von der Bewilligungsstelle festzusetzen. Zum Zwecke der Festsetzung wurden die Gemeinden des Landes Württemberg-Hohenzollern in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe

I: Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern.

II: Gemeinden von 3000 bis 10 000 Einwohnern.

III: Gemeinden, welche in einer besonderen Anlage zu der Verordnung über die Richtsatzmiete aufgeführt sind.

Im Kreis gehören zu dieser Gruppe folgende Gemeinden:
Hirsau, Höfen, Bad Teinach und Unterreichenbach.

IV: Die übrigen Gemeinden.

Der Rahmen für die Richtsatzmiete beträgt in den Gruppen

I: 0.90—1.10 DM	
II: 0.80—1.— DM	je qm Wohnfläche
III: 0.70—0.90 DM	im Monat,
IV: 0.60—0.80 DM	

wobei bei besonderer Ausstattung oder bevorzugter Lage sowie bei Einfamilienhäusern der Mietrichtsatz um höchstens 10% erhöht werden kann.

Als Bewilligungsstelle im Sinne des § 17 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes wurde die Württ. Landeskreditanstalt — Zweigstelle Tübingen — bestimmt. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach den in der Berechnungsverordnung festgesetzten Normen. Infolge Raummangels muß die Erläuterung dieser Vorschriften einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden.

Die Miete kann für die einzelne Wohnung (Einzelmiet) oder für alle Wohnungen mit einem durchschnittlichen Satz (Durchschnittsmiete) je qm Wohnfläche im Monat festgesetzt werden. Die Richtsatzmiete gilt nur für den öffentlich geförderten neugeschaffenen Wohnraum. Enthält ein Bauvorhaben außer Wohnräumen auch gewerbliche Räume, so sind bei der Berechnung des Ertrages nach den Vorschriften der Berechnungsverordnung die allgemein geltenden Mietpreisvorschriften zu beachten.

C. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit**I. Allgemeines**

Wenn für neugeschaffenen Wohnraum den geltenden Rechtsvorschriften die Wirtschaftlichkeit zu ermitteln ist, so finden immer die Vorschriften der Berechnungsverordnung Anwendung. Unter neugeschaffenem Wohnraum sind dabei Wohnungen und einzelne Wohnräume zu verstehen, welche durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und nach dem 31. Dez. 1949 bezugsfertig geworden sind.

Die Wirtschaftlichkeit von Wohnraum wird durch eine Berechnung ermittelt, in welcher die Aufwendungen und die Erträge für die Wirtschaftseinheit gegenübergestellt wer-

den. Als Wirtschaftseinheit wird in der Regel das Gebäude angesehen, das den neugeschaffenen Wohnraum enthält.

II. Aufwendungen

Aufwendungen sind die laufend entstehenden Kapitalkosten und die Bewirtschaftungskosten. Die Kapitalkosten sind die sich aus der Inanspruchnahme der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Mittel nachhaltig ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen einschließlich der Verzinsung des Eigenkapitals. Diese dürfen höchstens mit dem tatsächlich zu entrichtenden Betrage zum Ansatz gebracht werden. Maßgebend für die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist der Zinsbetrag der ersten Jahresleistung.

Kapitalkosten sind insbesondere

- Zinsen für die auf dem Baugrundstück dinglich gesicherten Fremdmittel,
- Zinsen für sonstige Fremdmittel,
- Zinsen für die gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks,
- Zinsen für die Eigenleistungen.

Für Baukostenzuschüsse ist der Ansatz von Kapitalkosten unzulässig. Tilgungsbeträge sind keine Kapitalkosten und dürfen somit nicht als Aufwendungen angesetzt werden.

Bewirtschaftungskosten sind die Kosten, die zur Bewirtschaftung der Wirtschaftseinheit laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten werden nach Rahmensätzen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe unter Berücksichtigung der ortsüblichen Sätze für vergleichbare Bauten angesetzt. Bewirtschaftungskosten sind im einzelnen Abschreibung, Verwaltungskosten, Betriebskosten und Instandhaltungskosten.

(Fortsetzung folgt)

Arbeitskräfte gesucht**Hauptamt Nagold**

Männlich: 6 Steinbrucharbeiter, 2 Maurer, 3 Maler, 2 Gipser, 3 Schweißer, 2 Maschinenschlosser für Vorrichtungsbaue, 2 Flaschner oder Bauschlosser, 2 Werkzeugmacher, 1 Huf- und Wagenschmied, 2 Karosserieschmiede, 1 Getreidemüller, 1 Jungkoch, 1 Fernlastfahrer (ledig, nach auswärts), 2 Damenfriseur, eine größere Anzahl Pferdekehne und landwirtschaftliche Arbeiter.

Weiblich: 3 Kontoristinnen, 1 Verkäuferin für Buch- und Schreibwarenhandlung, 2 Stationsmädchen über 25 Jahre für Heilstätte, 2 Bedienungsen, 1 perf. Herrschaftsköchin (nach auswärts), 2 Beiköchinnen (davon 1 für Saisonstelle), 1 Zimmermädchen (das auch bedienen kann), einige Küchen- und Hausmädchen, mehrere perf. Hausgehilfinnen, eine größere Anzahl landwirtschaftl. Dienstmädchen.

Nebenstelle Calw

Männlich: 1 Bäckermeister (Kenntnisse in Konditorei, lediggehend), mehrere ledige Landarbeiter mit Kost und Wohnung, 1 Gärtner (ledig, für Erholungsheim), 1 Gärtner oder Gartenarbeiter (lediggehend), 1 Glaser, 1 Steinmetz (Schriftenhauer), 5 Maurer, 2 Maler, 3 Gipser, 1 Bauschlosser (selbst., 20—35 Jahre alt), 1 Installateur für sanitäre Anlagen (selbst., lediggehend), 1 Autoschlosser mit mehrjähr. Praxis, 1 Werkzeugmacher für Karosserie-Vorrichtungsbaue (lediggehend), 1 Werkzeugmacher f. Schnitt- und Stanzvorrichtungen, 1 Färber zur Unterstützung des Meisters, 2 Bäcker (bis 25 Jahre alt), 1 Kantinenkoch (evtl. gelernter Metzger, für ca. 300 Essen tägl.), 1 Buchhalter (perfekt, 25—40 Jahre alt), 2 Hotel- und Hausdiener (bis 30 Jahre alt), 1 Kraftfahrer (mit Führerschein Kl. II, mögl. gel. Autoschlosser), 1 Bauflächner (20—30 Jahre alt, lediggehend).

Weiblich: 3 gelernte Repassiererinnen, einige Montiererinnen im Alter von 20—25 Jahren, 3 Waschfrauen, mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte sowie Gasthöfe, 1 Verkäuferin für Konditorei, 1 Büglerin, 1 perfekte Beiköchin, 2 Köchinnen für Hotels, 1 Näherin für abwaschbare Stoffe, 1 gelernte Blumenbinderin, 3 perfekte Näherinnen. Für das Hotel- und Gaststättengewerbe, und zwar für die Sommersaison 1952, werden für die Kur- und Badeorte Bad Liebenzell, Bad Teinach und Hirsau eine größere Anzahl Hotelfachkräfte wie Köche, Küchenchefs, Patissiers, Kellner-Kommis, Beiköchinnen, Saalköcher, Büfetfräuleins und Servererinnen sowie mehrere Zimmer- und Küchenmädchen gesucht.

Außerhalb der Verantwortlichkeit der Redaktion

Einem großen Teil unserer heutigen Ausgabe liegt der amtliche Spielplan der 11. Süddeutschen Klassenlotterie bei. Sichern Sie sich rechtzeitig ein Los bei der Staatlichen Lotterie-Einnahme Röllert, Calw! Die Gewinnchancen sind günstig, und auch Ihre Freude wäre bestimmt groß, wenn Ihnen eines Tages der Geldbriefträger einen Lotteriegewinn auszahlen würde.



C

Ents

Der
28. Feb
Kreisn
dere in
Stadt F
macht
ser Frä
Entsch
„Der
Südwe
lung er
Beseiti
genden
Die I
in Ang
bau de
durchg
festste
gebilde

Der
Helgola
berg, K
in Tübi
§ 1 des
Samml
anstalt
S. 1086
rungsso
S. 1250)

berg-H
baus de
zu ver

a) Spe
fun
völl
30.

b) Ver
Zeit

c) Ver
die

d) Ver
schl
Inse

po
Die

Beding
1. De
lich fü
Helgola

2. K
Samml
Alter v

und nu
meln.

3. Zu
bare E
untreu

1. Entso
neuef
2. Sam
3. Weite
4. Bren
5. Kreis
6. Ermi
7. Schre
8. Amts